

UNIVERSITÄT LEIPZIG
Philologische Fakultät
Institut für Klassische Philologie

**Zwischenprüfungsordnung
der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge
für Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie
für das Höhere Lehramt an Gymnasien im Fach Griechisch
Kapitel XI: Griechisch**

Vom 8. August 2002

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 7 In-Kraft-Treten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Regelungen gelten für Studierende, die die Zwischenprüfung für das Lehramt an Gymnasien ablegen möchten.

Die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung im Fach Griechisch gelten nur in Verbindung mit den Regelungen des Ersten und Zweiten Teils der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien.

**§ 2
Zweck der Prüfung**

Zweck der Zwischenprüfung ist es, nach Ablauf des Grundstudiums zu prüfen, ob der Wissensstand der Studierenden den Anforderungen des Hauptstudiums entspricht.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss für Griechisch zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss für das Prüfungsfach Griechisch setzt sich zusammen aus:
vier Professoren/Professorinnen, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern/wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und einem Student/einer Studentin.

§ 4 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Zwischenprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Sie findet als Blockprüfung am Ende des Grundstudiums, i.d.R. im vierten Semester statt.
- (2) Der schriftliche Teil besteht aus zwei Klausuren von jeweils 120 Minuten.

Das sind:

- a) Die Übersetzung eines Textes aus dem Bereich der griechischen Dichtung (ca. 30 Verse) ins Deutsche
 - b) Die Übersetzung eines deutschen Textes (ca. 150 bis 180 Wörter) ins Griechische
- (3) Der mündliche Teil besteht aus einer Prüfung von 30 Minuten, in der die Studierenden anhand der Werke zweier Autoren (Prosa u. Dichtung) Kenntnisse auf dem Gebiet der Sprache und Metrik sowie in der Geschichte der griechischen Literatur, in den Realien und wichtigsten Hilfsmitteln der Gräzistik nachweisen. Die Werke dürfen nicht bereits Gegenstand der Klausuren und der studienbegleitenden Leistungsnachweise gewesen sein.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind folgende studienbegleitende Leistungsnachweise:
 - ein Leistungsnachweis Einführung in die Klassische Philologie
 - zwei Leistungsnachweise Griechische Stilübungen
 - zwei Proseminare über Werke/Autoren aus dem Bereich der griechischen Literatur
 - ein Leistungsnachweis Griechische Lektüre

- (2) Gemäß § 74 LAPO I sind zusätzlich das Latinum und Graecum bis zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Für einen geregelten Studienablauf ist der Nachweis bis zur Zwischenprüfung jedoch dringend erforderlich.

- (3) Die Leistungsnachweise können aufgrund individuell anrechenbarer Leistungen durch verschiedene Formen erbracht werden.
Die Erbringungsform (Klausur, schriftliche Hausarbeit, Übungsreihen mit schriftlichen Kontrollen oder ein ausgearbeitetes Referat) wird von den Lehrenden festgelegt. Mindestens zwei der Leistungsnachweise sind durch eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.
Außerdem ist Nachweis zu führen über die Lektüre der für die Zwischenprüfung geforderten Werke (gemäß Literaturliste) für das Fach Griechisch.

- (4) Die Studierenden melden sich schriftlich mit einem Formblatt unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (siehe Zwischenprüfungsordnung, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften, § 10) zur Prüfung an. Sie erhalten nach Prüfung der eingereichten Unterlagen eine schriftliche Mitteilung über die Zulassung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Fristen für die Anmeldung werden jeweils am Beginn eines Studienjahres bzw. des Semesters durch Aushang bekannt gegeben; diese Fristen gelten auch für Nach- und Wiederholungsprüfungen.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote wird gemäß § 11 (2) der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für Lehramtsstudiengänge ermittelt. Die Zwischenprüfung im Fach Griechisch ist nur bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die einzelnen Teilprüfungen müssen nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet sein. Ist die Zwischenprüfung insgesamt

schlechter als mit "ausreichend" bewertet, müssen nur die mit schlechter als "ausreichend" bewerteten Teilprüfungen wiederholt werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 13. März 2001.
- (2) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 29. März 2001 angezeigt.
Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 18. Juli 2001 (Az.: 3-7831-13-0361/46-1).
- (3) Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (4) Die Zwischenprüfungsordnung gilt für die Lehramtsstudenten der Universität Leipzig, deren Immatrikulation im Fach Griechisch ab Wintersemester 2000/2001 erfolgt ist.

Leipzig, den 8. August 2002

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor